

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 26. Oktober 2012

Nr. 6 – 21. Jahrgang – 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
- 1.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Überlassung von Zulassungsaufgaben Seite 3
- 1.3. Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05. September 2012 Seite 4

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst Seite 4
- 2.2. Öffentliche Zustellung – Julius Illum Bertelsen Seite 5
- 2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung
zum Bau des Wehres Wulkow (Wusterhausen OT Wulkow) Seite 5
- 2.4. Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über die Jahresabschlüsse 2008 und 2009
und die Entlastung des Landrates Seite 5

3. Beschlüsse des Kreistages – 30.08.2012

- 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2012 – 0402 Beschluss über den Jahresabschluss 2008 Seite 5
 - 3.1.2. 2012 – 0388 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2008 Seite 5
 - 3.1.3. 2012 – 0403 Beschluss über den Jahresabschluss 2009 Seite 6
 - 3.1.4. 2012 – 0389 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2009 Seite 6
 - 3.1.5. 2012 – 0396 Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 6
 - 3.1.6. 2012 – 0401 Haushalt 2012 – Überplanmäßige Auszahlungen Seite 6
 - 3.1.7. 2012 – 0407 Übertragung von Zulassungsaufgaben auf die Städte Wittstock/Dosse und Neuruppin –
Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Seite 6
 - 3.1.8. 2012 – 0409 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013/2014 mit seinen Anlagen Seite 6
 - 3.1.9. Antrag der Fraktion Die LINKE Seite 6
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2012 – 0378 Einstellung des Leiters der Kämmerei Seite 6
 - 3.2.2. 2012 – 0406 Normenkontrollverfahren der AOK Nordost –
Abschluss eines Vergleiches zur Verfahrensbeendigung Seite 7
 - 3.2.3. 2012 – 0404 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit den Ruppiner Kliniken GmbH und
Verkauf der Liegenschaft Klinikum Klosterheide Seite 7
 - 3.2.4. 2012 – 0394 Dienstaufsichtsbeschwerde Seite 7
 - 3.2.5. 2012 – 0395 Petition Seite 7

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg vom 06.10.2004 Seite 7

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 17.09.2012

Reinhardt
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	227.735.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	230.982.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	526.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	228.672.100 EUR
Auszahlungen auf	232.605.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	220.233.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	222.373.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.438.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.169.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.062.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages um 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 04.09.2012 mit Aktenzeichen III/2.21-353-32, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 17.09.2012

Deter
Vorsitzender des Kreistages

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

und

die Stadt Wittstock/Dosse, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Gehrman, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse

vereinbaren:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11.08.2009 (GVBl. II/09, S. 523) überträgt der Landkreis folgende Aufgaben auf die kreisangehörige Stadt Wittstock/Dosse:
 1. Adressänderungen ohne Halterwechsel innerhalb des Bereiches des Einwohnermeldeamtes der Stadt,
 2. Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen.
 Im Einzelfall kann der Landkreis die Durchführung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben übernehmen, wenn einem Bürger dadurch die Erledigung mehrerer Zulassungsvorgänge ermöglicht wird.
- (2) Die Gemeinde nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht führt der Landrat als allgemeine untere Verwaltungsbehörde. Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich aus § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt Wittstock/Dosse geschaffen werden. Die Zulassungsstelle des Landkreises wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Software-Anbieter Telecomputer veranlassen. Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen. Für die elektronische Archivierung der Zulassungsvorgänge ist das vom Landkreis bereit gestellte upload-Portal zu nutzen.
- (2) Die Kommune sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3

Kosten

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Beschaffung des Moduls Bürgerbüro einschließlich der externen Erstinstallationskosten durch den Software-Anbieter. Für diese Lizenzerweiterung beantragt er Mittel beim Innenministerium, Leitstelle Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung. Sollte die finanzielle Unterstützung

des Landes ganz oder teilweise scheitern, übernimmt die Stadt diese Kosten. Sollten neben der Stadt Wittstock/Dosse weitere Kommunen eine Aufgabenerledigung nach § 1 Absatz 1 mit dem Landkreis vereinbaren, vermindert sich dieser Kostenanteil anteilig. Unabhängig hiervon trägt der Landkreis die monatlichen Software-Pflegekosten.

- (2) Installationskosten, die direkt bei der Gemeinde anfallen, tragen diese allein. Gleiches gilt für die Schulungs- und Fortbildungskosten der eigenen Mitarbeiter.
- (3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

§ 4

Gebühreneinzug

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Die vereinnahmten Gebühren werden monatlich der Kreiskasse des Landkreises Ostprignitz-Ruppin überwiesen, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats für den vorausgegangenen Monat.
- (2) Die Stadt erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Absatzes 1 dem Landkreis vor.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der Zulassungsbehörde sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenregelungen. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der ersten zwei Jahre der Laufzeit des Vertrages, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsschließenden werden diesen Vertrag entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Veröffentlichungen erfolgen für die Stadt Wittstock/Dosse in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Dosse-Kurier“, für den Kreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung Kraft.
- (4) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Neuruppin, den 2. Oktober 2012

Reinhardt
Landrat

Nüse
Beigeordneter

Wittstock/Dosse, den 10. Oktober 2012

Gehrman
Bürgermeister

Herm
stellv. Bürgermeister

1. Satzungen und Verordnungen

1.3. Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05. September 2012

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 101 Abs. 2 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 286) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises haben die Gemeinden, Ämter und Städte sowie die Wasser- und Bodenverbände nach Maßgabe dieser Verwaltungskostenerstattungsordnung die Kosten zu tragen.

§ 2

Kosten der örtlichen Prüfung

- (1) Die Kosten der örtlichen Prüfung setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Prüftätigkeit gemäß § 102 BbgKVerf und den Reisekosten.
- (2) Die Kostenpauschale für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vergaben öffentlicher Aufträge eines Haushaltsjahres gemäß § 102 BbgKVerf beträgt für

a. amtsfreie Gemeinden	5.000 €
b. Ämter, einschließlich amtsangehörige Gemeinden	6.000 €
c. Städte (Kyritz, Rheinsberg, Wittstock)	6.500 €
- (3) Die Reisekosten für Fahrten zur Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und Städten werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26.05.2005 abgerechnet.
- (4) Die Kosten werden den Gemeinden, Ämtern und Städten nach Abschluss der jeweiligen Prüfung mit der Vorlage des Prüfberichts in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen.

§ 3

Kosten der Beratung

- (1) Auf Antrag von Gemeinden, Ämtern und Städten kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 105 Abs. 2 BbgKVerf auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten. Zum Ersatz der dem Rechnungsprüfungsamt entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgaben eingesetzten Prüfer werden die

Kosten nach dem Zeitaufwand bemessen; bei erforderlichen Dienstreisen einschließlich der An- und Abreisezeiten.

- (2) Je angefangene Prüfer-Stunde wird zur Abgeltung der Sach- und Personalkosten ein Kostensatz in Höhe von 40,00 € in Rechnung gestellt. Weiterhin sind die Reisekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des BRKG zu erstatten.

§ 4

Kosten der Prüfung der Wasser- und Bodenverbände

- (1) Die Kosten der örtlichen Prüfung für die Wasser- und Bodenverbände setzen sich zusammen aus eine Pauschale für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens eines Haushaltsjahres in Höhe von 1.000 € und den Reisekosten, die auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen des BRKG zu erstatten sind.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Übergangsregelungen/Inkrafttreten

- (1) Die §§ 2 und 4 der Verwaltungskostenerstattungsordnung finden erstmals auf die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Haushaltsjahres 2011 Anwendung. Die Abrechnung der Kosten für Leistungen der örtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen gemäß § 85 BbgKVerf bestimmen sich nach der Verwaltungskostenerstattungsordnung vom 27.01.1998, zuletzt geändert am 19.10.1999.
- (2) Die Verwaltungskostenerstattungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Die vorstehende Verwaltungskostenerstattungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. September 2012

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Prignitz wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32/2012 vom 15.08.2012, S. 1140 ff. bekannt gemacht und ist gemäß § 24 Abs. 4 GKG am 16.08.2012 in Kraft getreten.

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.2. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 20. September 2012 mit der Nummer 10001.147414, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem dänischen Staatsangehörigen

Julius Illum Bertelsen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 16.10.2012

Müller

2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung zum Bau des Wehres Wulkow (Wusterhausen OT Wulkow)

Im Rahmen der Änderung (Erhöhung der Absenkungsmenge) einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers zwecks Freihaltung der Baugrube zum Bau des Wehres Wulkow durch die Universal-Bau GmbH, Tief-, Straßen- und Brückenbau, Berliner Straße 34, 19348 Perleberg wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die un-

tere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

2.4. Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 die geprüften Jahresabschlüsse 2008 und 2009 beschlossen und dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 nebst ihren Anlagen liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 29.10. bis 23.11.2012 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der Dienstzeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Jahresabschlüsse und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Neuruppin, den 17.09.2012

*Reinhardt
Landrat*

3. Beschlüsse des Kreistages – 30.08.2012

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2012 – 0402 Beschluss über den Jahresabschluss 2008

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2008.

3.1.2. 2012 – 0388 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2008

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

3. Beschlüsse des Kreistages – 30.08.2012

3.1.3. 2012 – 0403 Beschluss über den Jahresabschluss 2009

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2009.

3.1.4. 2012 – 0389 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2009

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2009.

3.1.5. 2012 – 0396 Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Verwaltungskostenerstattungsordnung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.6. 2012 – 0401 Haushalt 2012 – Überplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt Auszahlungen in Höhe von 200.000 € für die Baumaßnahme Kreisstraße 6828, Straßenabschnitt L 164 bis Ortseingang Karwe.

3.1.7. 2012 – 0407 Übertragung von Zulassungsaufgaben auf die Städte Wittstock/Dosse und Neuruppin – Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Der Kreistag beschließt, folgende Aufgaben der Zulassungsstelle auf die kreisangehörigen Städte Wittstock/Dosse und Neuruppin zu übertragen:

- Adressänderungen ohne Halterwechsel innerhalb der jeweiligen Stadt,
- Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen,

und stimmt den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu.

3.1.8. 2012 – 0409 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013/2014 mit seinen Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2013/2014 und des Entwurfes des Stellenplanes 2013 und 2014 zu.

Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.1.9. Antrag der Fraktion Die LINKE

Der Kreistag beschließt den Wechsel im Stellvertreterbereich des Jugendhilfeausschusses

Mitglied:

Rico Ratschke

Sylvia Zienecke

stellv. Mitglied:

Friedemann Göhler

Dieter Groß

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2012 – 0378 Einstellung des Leiters der Kämmerei

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, Herrn Dr. Eric Nocker als Amtsleiter der Kämmerei einzustellen.

3. Beschlüsse des Kreistages – 30.08.2012

3.2.2. 2012-0406 – Normenkontrollverfahren der AOK Nordost – Abschluss eines Vergleiches zur Verfahrensbeendigung

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine Vergleichsvereinbarung zwischen der AOK Nordost und weiteren Krankenkassen und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin abzuschließen.

3.2.3. 2012 – 0404 – Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit den Ruppiner Kliniken GmbH und Verkauf der Liegenschaft Klinikum Klosterheide

Der Kreistag beschließt

1. das Erbbaurecht über die Liegenschaft Klinikum Klosterheide mit der Ruppiner Kliniken GmbH nur aufzuheben, wenn diese verkauft wird,
2. den Verkauf der Liegenschaft Klinikum Klosterheide mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler und Internet,
3. die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

3.2.4. 2012 – 0394 – Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.2.5. 2012 – 0395 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg vom 06.10.2004

Artikel 1

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 12.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg beschlossen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Berechnungsgrundlage wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend – Einsatzzeit.

Grundsätzliche Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der Feuerwehr.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Rheinsberg.“

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einsatzzeit ist minutengenau abzurechnen.“

Artikel 3

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 09.10.2012

Rau
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen